

BGer 4A 380/2015 vom 13. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_380_2015

FR: TF 4A 380/2015 du 13 août 2015

IT: TF 4A 380/2015 del 13 agosto 2015

Regeste

Exmission | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 13.08.2015 4A 380/2015 (4A_380/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 13.08.2015 4A 380/2015 (4A_380/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto civile 13.08.2015 4A 380/2015 (4A_380/2015)

Exmission | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_380/2015 Urteil vom 13. August 2015 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Klett, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Hurni. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Exmission, Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz, 2. Zivilkammer, vom 15. Juni 2015. In Erwägung, dass das Bezirksgericht Höfe den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 30. März 2015 dazu verurteilte, die 4.5-Zimmerwohnung im 2. Stock an der Strasse U._____, sowie das Parkfeld xxx in der zur Liegenschaft gehörenden UN-Garage zu räumen und der Gesuchstellerin ordnungsgemäss zurückzugeben; dass der Beschwerdeführer an das Kantonsgericht Schwyz gelangte, das mit Beschluss vom 15. Juni 2015 seine Beschwerde abwies, soweit es darauf eintrat; dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine vom 19. Juli 2015 datierte Rechtsschrift einreichte, in der er erklärte, den Beschluss des Kantonsgerichts vom 15. Juni 2015 mit Beschwerde anzufechten, und das Gesuch stellte, ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren; dass das Bundesgericht von Amtes wegen prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen); dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Grundrechte oder kantonaler verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG); dass sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht ansatzweise mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt; dass im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG zu entscheiden ist über Nichteintreten auf Beschwerden, die offensichtlich unzulässig sind (Abs. 1 lit. a) bzw. keine hinreichende Begründung enthalten (Abs. 1 lit. b); dass die Voraussetzungen von Art. 108 BGG vorliegend gegeben sind, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist; dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

gegenstandslos wird; erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Schwyz, 2. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 13. August 2015 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Klett Der Gerichtsschreiber: Hurni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.